Verhütung der eitrigen Augenentzündung der Neugeborenen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **17 (1909)**

Heft 5

PDF erstellt am: **06.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-545444

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Unter den 647 Verletzungen waren 541 leichte und mittelschwere und 106 schwere Verletzungen; von den letzteren verliefen vier tödlich.

Die Jahresrechnung der Gesellschaft balanciert in Einnahmen und Ausgaben mit Mk. 183,578. 81; das Gesellschaftsvermögen beziffert sich auf Mk. 79,922. 15. Die Stadt Leipzig leistete der Gesellschaft laut Vertrag vom 28. Juli 1903 einen Jahreszuschuß von Mk. 23,000.

Verhütung der eitrigen Augenentzündung der Neugeborenen.

Nach Vorschlag der augenärztlichen Kommission des schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen sollten in die Hebammenverordnungen sämtlicher Kantone folgende Bestimmungen aufgenommen werden:

a) Zu den Pflichten während der Schwangerschaft.

Wenn die Schwangere an eitrigem Scheidenfluß leidet, soll die Hebamme sofort den Arzt rufen lassen, um beizeiten die den Augen des Kindes drohende Gefahr abzuwenden.

b) Zu den Pflichten während der Entbindung.

Sofort nach dem Austritt des Kindes, noch vor der Abnabelung, soll die Hebamme die geschlossenen Augenlieder sorgfältig mittelst sterilem, mit Borsäurelösung befeuchtetem Gaze- oder Wattebausch abwischen. Nach dem Bade wäscht sie die Augen mit reiner, in gekochtes lauwarmes Wasser getauchter Gaze oder Verbandwatte. Keinen Schwamm gebrauchen! Gesicht und Augen niemals mit dem Badewasser, auch nicht mit den Händen berühren!

Leidet die Entbundene an Scheidenfluß, oder bestehen sonst irgendwelche Zeichen von Entzündung der Geschlechtsteile, so wird die Hebamme in jedes Auge einen bis zwei Tropfen einer möglichst frisch zubereiteten Höllensteinlösung (salpetersaures Silbersalz) von höchstens ein Prozent Gehalt, oder Protargollösung (Silber-Eiweiß) von fünf Prozent oder einer andern zu diesem Behufe von der Gesundheitsbehörde vorgeschriebenen Lösung einträufeln, so wie sie es in ihren Kursen gelernt hat.

c) Zu den Pflichten nach der Entbindung, resp. während des Wochenbettes.

Sobald die Hebamme beim Neugebornen die ersten Anzeichen einer Augenentzündung bemerkt (Rötung, Schwellung, Verklebung der Augenlieder, wässeriger oder rahmiger Ausfluß aus den Augen), hat sie sofort den Arzt rufen zu lassen und die Angehörigen auf die den Augen des Kindes drohende Gefahr eindringlich aufmerksam zu machen. Bei harter Geschwulst der Augenlider ist diese Gefahr am größten. Bis zur Ankunft des Arztes läßt die Hebamme auf die Augen des Kindes in kaltes oder eisgekühltes Wasser getauchte Gazeläppchen auflegen, die alle Viertelstunden zu erneuern und nach dem Gebrauch zu verbrennen sind. Wenigstens einmal jede Stunde wird sie den Eiter oder Schleim mittelst angefeuchteter Gaze- oder Wundwattebäusche wegwischen lassen, welche ebenfalls nach dem Gebrauch zu verbrennen sind.

Sie wird die Wöchnerin und deren Umgebung auf die Gefahr aufmerksam machen, welche die Berührung mit der geringsten Spur von Eiter aus den Augen des Kindes für ihre eigenen Augen bedingen würde. Sie wird die Pflegerin, sowie die Wöchnerin und deren Umgebung anhalten, nach jeder Berührung eines kranken Auges die Hände sorgsam zu waschen, und hierbei selbst mit gutem Beispiel vorangehen.

Wenn das eine Auge noch gesund ist, soll man das Kind auf die Seite des kranken Auges legen, um das gesunde vor der Absonderung des kranken Auges zu schützen.

Während der ganzen Dauer des Wochenbettes hat die Hebamme darauf zu achten, daß die Augen des Kindes nicht nachträglich durch die mütterlichen Absonderungen (Wochenfluß) infiziert werden. Sie wird der Wöchnerin und deren Umgebung die diesbezüglichen Vorsichtsmaßregeln auseinandersetzen und zeigen.

Die Kommission drückt ferner den Wunsch aus, es möge bei der Einschreibung jeder Geburt den Eltern des Kindes von dem Zivilstandsbeamten ein gedruckter Zettel übergeben werden, welcher dieselben auf die Dringlichkeit der Behandlung im Falle von Augenerkrankung aufmerksam macht.

Beitritt neuer Mitglieder zum Roten Kreuz.

(Siehe pag. 50 dieser Zeitschrift.)

A. Einzelmitglieder.

Adresse:	Zuweisung zum Zweigverein:
308. Ostermann A., Krankenpflegerin, bei Frau Racine, Asylstr. 79, Zürich V	Zürich.
309. Hofweber, Ella, Interlaken	Bern-Oberland.
310. Peter, Lily, Schwester, pr. adr. Lindenhofspital Bern	Bern-Mittelland.
311. Maag, Jean, Postgebäude, Lachen-Vonwyl	St. Gallen.
312. Wenger, A., rue Dufour, Bienne	Bern-Seeland.
313. Grosjean, Arthur, rue de l'Industrie 7, Bienne	Bern-Seeland.
314. Ruch-Saucy, Vve., Vignoble 36, Bienne	Bern-Seeland.
315. Villars, Léon, Evilard	Bern-Seeland.
316. Kammermann, Emile, rue Dufour 112, Bienne	Bern-Seeland.
317. Knuchel, A., Concièrge, Bienne	Bern-Seeland.
318. Knuchel Mathilde, rue du Milieu 14 e, Bienne	Bern-Seeland.
319. Tièche-Grandjean, G., Bienne	Bern-Seeland.
320. Homberger, Franz, Nidau	Bern-Seeland.
321. Wuilleumier-Ruefli, rue Dufour 139, Bienne	Bern-Seeland.
322. Brandt, Jeanne, Stand 65, Bienne	Bern-Seeland.
323. Seitz, J., Eml., Wwe., Höheweg 79, Biel	Bern-Seeland.
324. Favre, Auguste, Chemin de Mâche 24, Bienne	Bern-Seeland.
325. Anthoine, Emile, rue de la gare 29, Bienne	Bern-Seeland.
326. Guenin, Lucie, rue Basse 32, Bienne	Bern-Seeland.
327. Gygax-Pellet, Charles, rue Dufour 112, Bienne	Bern-Seeland.
328. Gygax, Albert, Visiteur, Chemin de Mâche 11, Bienne	Bern-Seeland.
329. Villars, Alcide, Evilard	Bern-Seeland.
330. Dlaul-Pury, S., E., Mme., rue Neuhaus 24, Bienne	Bern-Seeland.
331. Bär, Marie, Krankenpflegerin, Suhr	Aarau.
332. Carigili-Ragettli, S., Handlg., Flims	Bündner Samariterverein.
333. Schmid-Candrian, D., Waldhaus-Flims	Bündner Samariterverein.
334. Meiler-Seeli, G., Flims	Bündner Samariterverein.
335. Kunz, Marie, Schwester, Kinderkrippe, Winterthur	Winterthur.
336. Spychiger, Siegfried, Ingenieur, Bergamo	Oberaargau.
337. Anderau, Xaver, Hafnergehülfe, Neugasse 36, St. Gallen	St. Gallen.
338. Schaffhauser, Eugène, Speicherstr. 14, St. Gallen	St. Gallen.